

Bekanntmachung

Betr.: Firma Basalan — Isolierwolle GmbH u. Co. KG —
Leverkusen-Rheindorf, Felderstr. 24;

hier: Antrag vom 7. 12. 1966 — Na/be — auf Genehmigung (§ 16 GewO) zur Errichtung und zum Betrieb einer Basaltwolle-Herstellungsanlage für das Werk Hiltrup, 4403 Hiltrup, Industriestraße 4

Die Fa. Basalan — Isolierwolle GmbH u. Co. KG Leverkusens-Rheindorf, Felderstr. 24, beabsichtigt auf dem ehemaligen Werksgelände der Rohwerke Hoesch AG. in Hiltrup, Kreis Münster, Gemarkung Hiltrup, Flur 28, Flurstücke 51, 618, 619, 54, 375, 372 und Flur 11, Flurstücke 32, 41, 43, 45 und 51 eine Anlage zur Herstellung von Basaltwolle zu errichten und zu betreiben. In dieser Anlage sollen Basaltgesteine und Zuschlagstoffe in Schächtföfen unter Zugabe von Koks als Brennstoff geschmolzen und bei Verlassen der Öfen durch Schleudermaschinen zu Fasern ausgezogen werden. Es sollen 2 Schächtföfen errichtet werden mit einer Schmelzleistung von je 2,5—3,0 t/h. Als Rohstoff wird Basaltgestein, Kalkstein oder Eisenhüttenschlacke in den Schmelzprozeß eingebracht.

In der Abgasreinigung der Schächtföfen wird der Staub ausgewaschen, das anfallende Schmutzwasser über einen Klärtank geleitet und dem Wasserkreislauf der Abgasreinigung wieder zugeführt. Das gereinigte Gas verläßt die Anlage über einen Absaugventilator über Dach. Für die Abgasmenge der Schächtföfen von 18 500 Nm³/h wird ein Staubgehalt unter 150 mg/m³ garantiert.

Dem zerfaserten Material wird zur Aushärtung Phenolharz zugegeben. Die hierbei entstehenden Abgase werden in einer katalytischen Verbrennungsanlage vollständig verbrannt und über Dach abgeführt.

Neben den Emissionen der Schächtföfen und des Härteprozesses ist durch die Verbrennung von Heizöl und Koks mit einem SO₂-Auswurf von ca. 35 kg/h zu rechnen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 6 der Verwaltungsvorschriften, Genehmigungsverfahren vom 1. 10. 1962 (Min. Bl. NW. S. 1700) bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen nichtprivatrechtlicher Natur gegen die Genehmigung und gegen den Betrieb dieser Anlage sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Tages gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster — 24. 12. 1966 — Nr. 51 — veröffentlicht wird, beim Regierungspräsidenten in Münster schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Genehmigungsantrag, Beschreibungen und Zeichnungen liegen innerhalb der 14tägigen Einspruchsfrist während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Münster, Dezernat 23, Dienstnebengebäude Kaiser-Wilhelm-Ring 28, zur Einsicht aus.

Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt. Diejenigen, die Einwendungen fristgemäß erhoben haben, werden zu diesem Termin besonders geladen.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag: Jopen (Regierungs- und Gewerberat)